Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9)

vom 01.02.2021

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Art. 10 Abs. 5 Nr. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBI. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98), erlässt der Regionale Planungsverband Augsburg folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9) (Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 19. November 2007, RABI Schw. Nr. 18, 2007), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9) (Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 24. Juli 2018, RABI Schw. Nr. 11, 2018) wird wie folgt geändert:

Das Ziel B IV 3.1.3 "Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen" im Teilfachkapitel B IV 3.1 "Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld" wird wie folgt *geändert:*

3.1.3 (Z) Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen sind in folgenden Teilbereichen zulässig:

in der Gemeinde Kleinaitingen:

im Bereich unmittelbar östlich der derzeit vorhandenen Wohnbebauung bis zur "Via Claudia" im Osten überwiegend in der Zone Ca, zu einem kleineren Teil im Süden in der Zone Ci die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen,

in der Gemeinde Klosterlechfeld:

im Bereich zwischen der vorhandenen Bebauung entlang der Otto-Wanner-Straße im Osten, der Alpenstraße im Norden, dem Baugebiet "Otto-Wanner-Straße-Süd" im Süden und der derzeitigen Gemeindegrenze im Westen in der Zone Ci die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen,

in der Gemeinde Graben:

im Bereich unmittelbar westlich des Ortsteils Lagerlechfeld zwischen den geplanten Grünanlagen (mit Friedhofserweiterung) im Süden und der Lechfeldstraße im Norden in der Zone Ci die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen **sowie**

im Bereich unmittelbar östlich des Ortsteils Graben nördlich und südlich der Lechfelder Straße in der Zone Ca die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen.

Abweichungen von den durch die vorstehenden Ziele festgesetzten Nutzungsbeschränkungen sind im Einzelfall zuzulassen, wenn mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die für die Ziele vorausgesetzte Lärmbelästigung nicht mehr eintreten und der Lärmschutzzweck der Ziele nicht beeinträchtigt wird.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im RABI folgenden Tag in Kraft.

Augsburg, den 01.02.2021 Regionaler Planungsverband Augsburg

Franz Feigl Erster Bürgermeister Verbandsvorsitzender"